

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Sachsen

**Pflegeverbände im
Freistaat Sachsen**

per Mail

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz
- SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Ihr Ansprechpartner:

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
Bereich Vertragsmanagement Pflege/HKP

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

29. Oktober 2020

Informationen zu den Sonderleistungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen nach § 150a SGB XI (Corona-Prämie) und zu der Erstattung durch die Corona Pandemie entstandenen finanziellen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gemäß § 150 Abs. 2 und 3 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie über den aktuellen Stand informieren.

Corona-Prämie

Gemäß Punkt 5 Abs. 2 Nr. 2 der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Abs. 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Prämien-Festlegungen Teil 1), startet das zweite Verfahren zur Auszahlung ab dem **1. November 2020**.

Das bisher praktizierte Verfahren hat sich bewährt und wir bitten entsprechend unseres Schreibens vom 10. Juni 2020 (nochmals als Anlage beiliegend) die Antragstellung vorzunehmen. Die aktuellen Musterformulare (Antragsformular und Musterformular der Pflegeeinrichtung zur Mitteilung der Auszahlung) stehen zum Download auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

zur Verfügung.

Da die Formulare angepasst wurden, **nutzen Sie bitte ausschließlich diese Musterformulare mit Stand vom 9. September 2020.**

Hinweise zur Prämienzahlung des Landes gemäß § 150a Abs. 9 SGB XI

In der Anlage erhalten Sie ein Schreiben zur Auszahlung des Aufstockungsbetrages der Corona-Prämie des Freistaates Sachsen.

Mit Stellung des Antrages wird **automatisch** die zusätzliche Landesprämie des Freistaates Sachsen von den zuständigen Pflegekassen angewiesen, auch wenn die im Antragsformular vorgesehenen Felder „Auszahlungssumme Land“ nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind.

Sofern Sie bereits im Juni 2020 im Rahmen des ersten Auszahlungstermins einen Antrag auf den Corona-Bonus gestellt haben, werden auch diese Angaben – ggf. angepasst entsprechend der Mitteilung der Pflegeeinrichtung zur tatsächlichen Auszahlung - für die Auszahlung der Landesprämie herangezogen. Eine nochmalige Antragstellung für die Prämienzahlung des Landes ist nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung des Aufstockungsbetrages der Corona-Prämie des Landes unter Vorbehalt bis zum Nachweis der tatsächlichen Zahlung bis spätestens 15. Februar 2021 (Auszahlungsmitteilung - Anlage 3 zu den Prämien-Festlegungen Teil 1) und deren Prüfung steht.

Damit die fristgerechte Zahlung der Bundes- und Landesprämie sichergestellt werden kann, sind folgende Hinweise **unbedingt zu beachten**:

- Versenden Sie bitte in einer PDF-Datei nur einen Antrag.
- Die Mailgröße darf die zulässige Speicherkapazität von **15 Megabyte** nicht übersteigen.
- Die Einrichtungs- und Trägerdaten entnehmen Sie bitte Ihrem aktuellen Versorgungsvertrag.
- Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben.
- Beachten Sie bitte, dass bisher beantragte und ausgezahlte Beträge nicht erneut im Antrag abgebildet werden.

Vorgezogene Anträge, welche abweichend von der gesetzlich festgelegten Einreichungsfrist bis zum 8. November 2020 vollständig vorliegen und plausibel sind, werden bis spätestens 8. Dezember 2020 ausgezahlt.

Die Corona-Prämie aus Bundesmitteln wie auch die Aufstockung aus Landesmitteln ist nach der derzeitigen Rechtslage nur dann steuer- und sozialabgabenfrei, wenn sie bis zum 31. Dezember 2020 an die Mitarbeitenden ausgezahlt wird. Aus diesem Grund zahlen Sie bitte die Corona-Prämie unverzüglich nach Eingang der Vorauszahlung direkt aus.

Erstattung durch die Corona Pandemie entstandenen finanziellen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gemäß § 150 Absätze 2 und 3 SGB XI

Das bisherige Verfahren und die bekannten Zuständigkeiten bleiben weiterhin bestehen.

Aktualisiert wurde der Antrag zur Geltendmachung und zunächst um den Erstattungsmonat Oktober 2020 erweitert. Dieser steht Ihnen auf der oben genannten Internetseite des GKV-Spitzenverbandes zur Verfügung.

Nach Inkrafttreten der geänderten Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Abs. 3 SGB XI zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Kostenerstattungs-Festlegungen) erfolgt die endgültige Anpassung des Formulars. Verfolgen Sie dazu bitte die Informationen auf der benannten Internetseite des GKV-Spitzenverbandes und laden sich das Antragsformular erneut herunter.

Gemäß Coronavirus-Testverordnung können künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für selbst beschaffte Corona-Tests über § 150 Abs. 2, 3 SGB XI erstattet werden. Verfolgen Sie dazu bitte die aktuellen Informationen auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Ines Berndt

Anlagen

Informationsschreiben der LVSP vom 10.06.2020

Informationsschreiben des SMS vom 15.10.2020